

2022 Neufassung der Satzung des Landschaftsverbandes Rheinland über die Entschädigung der Mitglieder der Landschaftsversammlung und der sachkundigen Bürger in den Ausschüssen (Entschädigungssatzung) vom 19.01.1995

Neufassung der Satzung
des Landschaftsverbandes Rheinland
über die Entschädigung der Mitglieder
der Landschaftsversammlung
und der sachkundigen Bürger
in den Ausschüssen
(Entschädigungssatzung)

Vom 19. Januar 1995 ([Fn1](#))

Aufgrund der §§ 6, 7 Abs. 1 Buchstabe d) und des § 16 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 657) ([Fn2](#)) hat die Landschaftsversammlung Rheinland am 19. Januar 1995 folgende Neufassung der Entschädigungssatzung beschlossen:

§ 1

Arten der Entschädigung

Die Mitglieder der Landschaftsversammlung und die sachkundigen Bürger im Sinne von § 13 Abs. 3 Satz 2 LVerbO, §§ 11 Abs. 2 und 12 Abs. 1 AG KJHG erhalten nach näherer Bestimmung der §§ 2 bis 8 dieser Satzung

- a) Aufwandsentschädigung ausschließlich als Sitzungsgeld (Mitglieder der Landschaftsversammlung) bzw. Sitzungsgeld (sachkundige Bürger) (§ 2)
- b) Fahrkostenerstattung (§ 3)
- c) Übernachtungsgeld (§ 4)
- d) Dienstreisevergütung (§ 5)
- e) Ersatz für Verdienstausschlag (§ 6)
- f) Kinderbetreuungskosten (§ 7)

§ 2

Sitzungsgeld

(1) Für die Teilnahme an Sitzungen der Landschaftsversammlung, ihrer Ausschüsse, Unterausschüsse und Kommissionen wird für Anwesenheit, die durch die Anwesenheitsliste nachgewiesen ist, eine Aufwandsentschädigung ausschließlich als Sitzungsgeld nach Maßgabe der Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse (Entschädigungsverordnung) gewährt. Dasselbe gilt für die Teilnahme an maximal 80 Sitzungen der Fraktionen, ihrer Vorstände und Arbeitskreise.

(2) Die sachkundigen Bürger erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Fachausschüsse, Unterausschüsse und Kommissionen sowie an maximal 80 Sitzungen der Fraktionen, ihrer Vorstände und Arbeitskreise ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung.

(3) Das in der Entschädigungsverordnung ausgewiesene Sitzungsgeld gilt für eine Sitzung. Wird eine Sitzungsdauer von insgesamt 6 Std. überschritten, wird ein weiteres Sitzungsgeld gewährt. Bei mehreren Sitzungen an einem Tag dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder gewährt werden.

§ 3

Fahrkostenerstattung

(1) Aus Anlaß von Sitzungen der Landschaftsversammlung, ihrer Ausschüsse, Unterausschüsse und Kommissionen sowie der Fraktionen, ihrer Vorstände und Arbeitskreise und aus Anlaß der Repräsentation der Landschaftsversammlung werden für die An- und Abfahrt vom Wohnort (bei mehreren Wohnungen ist von der Hauptwohnung auszugehen) zum Sitzungsort Fahrkosten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung erstattet.

(2) Die Mitglieder der Landschaftsversammlung haben Anspruch auf Ersatz ihrer Fahrkosten. Dieser Anspruch kann dadurch abgegolten werden, daß ihnen Freifahrten zur Verfügung gestellt werden oder die Kosten übernommen werden.

Bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges ist eine Entschädigung nach § 5 Abs. 2 Entschädigungsverordnung zulässig.

(3) Für Strecken, die mit öffentlichen Personenbeförderungsmitteln zurückgelegt worden sind, werden die

entstandenen notwendigen Fahrkosten erstattet, und zwar beim Benutzen von

- | | |
|-------------------------------|-------------------------------|
| a) Land- und Wasserfahrzeugen | die erste Klasse |
| b) Luftfahrzeugen | Touristen- oder Economyklasse |
| c) Schlafwagen | die Einbett-Klasse |

(4) Zu Sitzungen außerhalb der Grenzen des Landes Nordrhein-Westfalen ist ein Beschluß des Landschaftsausschusses oder in Eilfällen die Einwilligung des Vorsitzenden der Landschaftsversammlung erforderlich, die schriftlich beantragt werden muß.

§ 4 Übernachtungsgeld

(1) Den Mitgliedern der Landschaftsversammlung und den sachkundigen Bürgern wird ein Übernachtungsgeld nach Maßgabe des Landesreisekostengesetzes gezahlt, wenn die An- oder Abreise am Sitzungstag nicht möglich oder nicht zumutbar war. Übernachtungsgeld wird ferner gewährt, wenn Sitzungen oder sonstige Veranstaltungen sich über zwei oder mehrere Tage erstrecken.

(2) Das Übernachtungsgeld entfällt, wenn bei zwei- oder mehrtägiger Dauer der Sitzungen jedes mal Fahrkostenerstattung in Anspruch genommen wird. Wenn die Unterkunft durch den Landschaftsverband gezahlt wird, findet § 8 Abs. 2 des Landesreisekostengesetzes entsprechende Anwendung.

§ 5 Dienstreisevergütung

(1) Dienstreisen der Mitglieder der Landschaftsversammlung und der Ausschüsse sind grundsätzlich vor Antritt der Reise dem Landschaftsausschuß zur Genehmigung vorzulegen. Dienstreisen von Ausschüssen und Kommissionen oder Teilen dieser Gremien sind zunächst von dem jeweiligen Fachausschuss zu beschließen.

(2) In Eilfällen genügt die Einwilligung des Vorsitzenden des Landschaftsausschusses, der die nachträgliche Genehmigung des Landschaftsausschusses einholt.

(3) Für Dienstreisen, die auf Beschluss des Landschaftsausschusses ausgeführt werden, erhalten die Mitglieder der Landschaftsversammlung und die sachkundigen Bürger Reisekostenvergütung nach Maßgabe des Landesreisekostengesetzes. Bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges wird unabhängig von den Vorschriften des Landesreisekostengesetzes die nach der jeweils gültigen Entschädigungsverordnung zulässige Wegstreckenentschädigung gewährt.

(4) Neben Reisekostenvergütung dürfen Sitzungsgelder nicht gewährt werden.

§ 6 Ersatz für Verdienstaussfall

(1) Die Mitglieder der Landschaftsversammlung, des Landschaftsausschusses und der Ausschüsse haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstaussfalles, der für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit berechnet wird. Die regelmäßige Arbeitszeit ist individuell zu ermitteln. Die letzte angefangene Stunde wird beim Ersatz des Verdienstaussfalles voll gerechnet.

Entgangener Verdienst aus Nebentätigkeiten und Verdienst, der außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit hätte erzielt werden können, bleiben außer Betracht.

(2) Der zu zahlende Regelstundensatz wird auf 13 EUR festgesetzt.

(3) Abhängig Erwerbstätigen wird auf Antrag anstelle des Regelstundensatzes der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstaussfall bis zu einem Höchstbetrag von 26 EUR ersetzt.

(4) Selbständige erhalten auf Antrag anstelle des Regelstundensatzes eine Verdienstaussfallpauschale je Stunde, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens nach billigem Ermessen bis zu einem Höchstbetrag von 26 EUR festgesetzt wird.

(5) Personen, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen und nicht oder weniger als zwanzig Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die Zeit der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt mindestens den Regelstundensatz. Statt des Regelstundensatzes werden auf Antrag die notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt ersetzt.

(6) Der Verdienstaussfallersatz beträgt höchstens 416,00 EUR je Monat. Die Nachholung nicht ausgeschöpfter Monatsbeträge in anderen Monaten desselben Jahres ist zulässig.

§ 7

Kinderbetreuungskosten

(1) Ist während der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit eine entgeltliche Kinderbetreuung notwendig, werden die nachgewiesenen Kinderbetreuungskosten auf Antrag erstattet.

Kinderbetreuungskosten werden nicht für Zeiträume erstattet, für die Entschädigung nach § 6 geleistet wird.

(2) Kinderbetreuungskosten können in der Regel bis zum 14. Lebensjahr des Kindes gezahlt werden.

§ 8

Wahrnehmung von Mitgliedschaftsrechten

Die Mitglieder der Landschaftsversammlung und sachkundigen Bürger erhalten Entschädigungen nach Maßgabe der Entschädigungssatzung, wenn sie durch Beschluss des Landschaftsausschusses Mitgliedschaftsrechte des Landschaftsverbandes Rheinland wahrnehmen.

Dies gilt nicht, wenn ihnen Entschädigungen seitens Dritter bereits gezahlt werden.

§ 9

Aufwandsentschädigung für den Vorsitzenden, seine Stellvertreter, die Fraktionsvorsitzenden und stellvertretenden Fraktionsvorsitzenden oder ein geschäftsführendes Fraktionsmitglied

(1) Der/die Vorsitzende der Landschaftsversammlung, seine/ihre Stellvertreter/-innen, die Fraktionsvorsitzenden und bei Fraktionen mit mindestens 15 Mitgliedern auch ein stellvertretender Vorsitzender/eine stellvertretende Vorsitzende oder ein geschäftsführendes Fraktionsmitglied erhalten neben den Entschädigungen, die den Mitgliedern der Landschaftsversammlung nach den §§ 2 bis 7 dieser Satzung zustehen, eine Aufwandsentschädigung. Diese Aufwandsentschädigung wird nach Maßgabe des Innenminister-Erlasses zu den Richtlinien für die Aufwandsentschädigung beim Landschaftsverband.

(2) Fraktionsvorsitzende und stellvertretende Fraktionsvorsitzende oder geschäftsführende Fraktionsmitglieder erhalten dann keine besondere Entschädigung, wenn sie gleichzeitig Vorsitzender/ Vorsitzende oder stellvertretender Vorsitzender/stellvertretende Vorsitzende der Landschaftsversammlung sind und als solche bereits eine besondere Entschädigung erhalten.

§ 10 ([Fn3](#))

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Dezember 1994 in Kraft.

Der Vorsitzende
der Landschaftsversammlung Rheinland

Schriftführer
der Landschaftsversammlung Rheinland

Die vorstehende Neufassung der Entschädigungssatzung des Landschaftsverbandes Rheinland wird gemäß § 6 Abs. 2 der Landschaftsverbandsordnung in der z. Zt. geltenden Fassung bekanntgemacht.

Nach § 6 Abs. 3 Landschaftsverbandsordnung kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Landschaftsverbandsordnung gegen Satzungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- der Direktor des Landschaftsverbandes hat den Beschluß der Landschaftsversammlung vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Landschaftsverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die Mangel ergibt.

Köln, den 2. Februar 1995

Der Direktor
des Landschaftsverbandes Rheinland

Fn 1 GV. NW. 1995 S. 122, geändert durch ÄndSatzung v. 27.11.1997 (GV. NW. 1998 S. 2), 23.4.2001 (GV. NRW. S. 194), 22.11.2001 (GV. NRW. S. 856), 28.11.2002 (GV. NRW. S.632).

Fn 2 SGV. NW. 2022.

Fn 3 § 10 Satz 2 gegenstandslos; Aufhebungsvorschriften.